

Revision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO)¹ betreffend Umwandlung von Wohnraum in Zweitwohnungen in der Altstadt

Synopsis

Bisherige Regelung	Neue Regelung
6. Titel: Vorschriften für die Altstadt	Unverändert.
Art. 76 und Art. 77	Unverändert.
<p>Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart</p> <p>¹ Die Obere Altstadt inklusive das Gewerbegebiet Matte ist Geschäfts- und Dienstleistungszentrum mit Wohnnutzung.</p> <p>² Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude.</p> <p>³ Wird ein Gebäude einheitlich durch den gleichen Betrieb oder als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt, kann für deren Bedürfnisse auf die Einhaltung der Wohnanteilsvorschriften gemäss Absatz 2 verzichtet werden.</p> <p>⁴ Bei grösseren in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen.</p> <p>⁵ Einstellgaragen sind unzulässig.</p> <p>⁶ In der Spitalgasse, Marktgasse und Neuengasse dürfen im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen.</p>	<p>Art. 78</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude. <i>Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (ZWG)², wenn sie regelmässig für eine Dauer von höchstens drei Monaten vermietet werden.</i></p> <p>^{3 bis 6} Unverändert.</p>

¹ SSSB 721.1

² SR 702

<p>Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart</p> <p>¹ Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.</p> <p>² Generelle Überzeitbewilligungen für Gaststätten und Unterhaltungslö- kale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.</p> <p>³ Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastge- werbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn</p> <p>a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und</p> <p>b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>⁴ Erfüllt mehr als ein neuer Betrieb die Voraussetzungen gemäss Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.</p> <p>⁵ Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.</p> <p>⁶ Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollge- schoss sind nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.</p> <p>⁷ Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustel- len.</p> <p>⁸ Einstellgaragen sind zulässig.</p>	<p>Art. 80</p> <p>¹ bis ⁴ Unverändert.</p> <p>⁵ Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. <i>Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne von Artikel 2 ZWG³, wenn sie re- gelmässig für eine Dauer von höchstens drei Monaten vermietet werden.</i></p> <p>⁶ Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss <i>sind ist</i> nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.</p> <p>⁷ und ⁸ Unverändert.</p>
<p>Art. 81 bis 86</p>	<p>Unverändert.</p>

Bern, 15. März 2018

³ SR 702